

## **Organisationsstatut der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

Der Fachhochschulrat, gestützt auf §22 Buchstabe b des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27. Oktober / 9. November 2004 beschliesst:

### **Erstes Kapitel: Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz**

#### **§1 Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz**

Organisationseinheiten der Fachhochschule Nordwestschweiz sind:

- a. der Direktionspräsident bzw. die Direktionspräsidentin;
- b. das Direktionspräsidium;
- c. die Vizepräsidien Services und Hochschulentwicklung;
- d. das Generalsekretariat;
- e. die Abteilungen;
- f. die Hochschulen;
- g. die Institute.

#### **§2 Direktionspräsidium**

Das Direktionspräsidium besteht aus dem Direktionspräsidenten/der Direktionspräsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Hochschulentwicklung, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Services und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

Der Direktionspräsident leitet das Direktionspräsidium.

#### **§ 3 Vizepräsidium Hochschulentwicklung**

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung leitet die Hochschulentwicklung und koordiniert die Ressorts der Direktion.

#### **§4 Vizepräsidium Services**

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Services leitet die Services.

#### **§ 5 Generalsekretariat**

1 Der Direktionspräsident bzw. die Direktionspräsidentin bestimmt den Aufbau und die Aufgaben des Generalsekretariats.

2 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin leitet das Generalsekretariat.

3 Das Generalsekretariat unterstützt das Direktionspräsidium.

#### **§ 6 Hochschulen**

1 Die Fachhochschule Nordwestschweiz umfasst die:

- a. Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW (APS FHNW);
- b. Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW (HABG FHNW);
- c. Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (HGK FHNW);
- d. Hochschule für Life Sciences FHNW (HLS FHNW);
- e. Musikhochschulen FHNW (MHS FHNW);
- f. Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW);
- g. Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (HSA FHNW);
- h. Hochschule für Technik FHNW (HT FHNW);
- i. Hochschule für Wirtschaft FHNW (HSW FHNW);

## **§7 Institute**

Die Hochschulen gliedern sich in Institute.

## **Zweites Kapitel: Instanzen (Organe) der Fachhochschule Nordwestschweiz**

### **§8 Instanzen der Fachhochschule Nordwestschweiz**

1 Instanzen der Fachhochschule Nordwestschweiz sind:

- a. der Fachhochschulrat;
- b. der Direktionspräsident/die Direktionspräsidentin;
- c. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung;
- d. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Services
- e. die Direktion;
- f. die Direktoren und die Direktorinnen der Hochschulen;
- g. die Hochschulleitungen;
- h. die Leitenden der Institute;
- i. die Leitenden der Abteilungen;
- j. das Mitwirkungsorgan der Mitarbeitenden (MOM);
- k. die Studierendenorganisation FHNW
- l. die Revisionsstelle.

2 Aufgaben und Kompetenzen der Instanzen der Fachhochschule Nordwestschweiz werden im Funktionendiagrammen Fachhochschulrat / Direktion bzw. in den entsprechenden Geschäftsreglementen geregelt.

### **§9 Fachhochschulrat**

Es gelten die Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

### **§10 Direktionspräsident bzw. Direktionspräsidentin**

Der Direktionspräsident bzw. die Direktionspräsidentin

- a. leitet die FHNW
- b. vertritt die Direktion im Fachhochschulrat und gegenüber Dritten.

### **§11 Direktion**

1 Die Direktion besteht aus:

- a. dem Direktionspräsidium;
- b. den Direktoren und den Direktorinnen der Hochschulen;

2 Die Direktion setzt Ressorts ein und kann Arbeitsgruppen bilden. Sie regelt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen.

### **§ 12 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Hochschulentwicklung**

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Hochschulentwicklung

- a. vertritt das Vizepräsidium Hochschulentwicklung in der Direktion und gegenüber Dritten;
- b. leitet das Vizepräsidium Hochschulentwicklung und koordiniert die Ressorts der Direktion
- c. ist gegenüber dem Direktionspräsidenten bzw. der Direktionspräsidentin verantwortlich für den Hochschulentwicklungsprozess und die Umsetzung der strategischen Entwicklungsschwerpunkte.

### **§13 Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Services**

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin Services:

- a. vertritt das Vizepräsidium Services in der Direktion und gegenüber Dritten;
- b. leitet das Vizepräsidium Services;
- c. ist gegenüber dem Direktionspräsidenten bzw. der Direktionspräsidentin verantwortlich für die Bereiche Finanzen und Controlling, Personal, Informatik und Immobilien und Infrastruktur.

### **§14 Direktor bzw. Direktorin der Hochschulen**

Der Direktor bzw. die Direktorin der jeweiligen Hochschule:

- a. vertritt die Hochschule in der Direktion und gegenüber Dritten;
- b. leitet die Hochschule;
- c. stellt die fachbereichsübergreifenden Kooperationen sicher.

### **§15 Hochschulleitung**

Die jeweilige Hochschulleitung besteht aus:

- a. den Direktor bzw. der Direktorin der Hochschule;
- b. weiteren leitenden Personen.

### **§16 Leiter bzw. Leiterin Institut**

Der Leiter bzw. die Leiterin des jeweiligen Instituts:

- a. vertritt das Institut gegenüber der Hochschulleitung und Dritten;
- b. leitet das Institut.

### **§17 Leiter bzw. Leiterin Abteilung**

Der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Abteilung:

- a. vertritt die Abteilung gegenüber dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und Dritten;
- b. leitet die Abteilung.

### **§18 Mitwirkungsinstanzen**

1 Die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Fachhochschule Nordwestschweiz wird gemäss Mitwirkungsregelung im Gesamtarbeitsvertrag ausgestaltet.

2 Die Mitwirkung der Studierenden ist in den Statuten der Studierendenorganisation FHNW geregelt. Diese werden vom Fachhochschulrat genehmigt.

### **§19 Revisionsstelle**

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

### **§20 Beschwerdekommision**

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz.

## **Drittes Kapitel: Verschiedene Bestimmungen**

### **§21 Inkrafttreten**

Das Organisationsstatut tritt am 30. Oktober 2017 in Kraft.  
Es ersetzt das Organisationsstatut vom 1.1.2006, geändert am 25.9.2006.

### **Beilage 1 Funktionendiagramm Fachhochschulrat / Direktion**

Vom Fachhochschulrat beschlossen am 04.09.2017

Gültig ab: 30.10.2017